

Besprechung der Dissertation „Die unentgeltliche Rechtspflege nach der aargauischen Zivilprozessordnung vom 18. Dezember 1984“ durch Dr. Alfred Bühler, Präsident des aargauischen Obergerichts in der Schweizerischen Juristenzeitung (SJZ) 1992, S. 55

Im Jahre 1947 ist als erster Band der Veröffentlichungen zum aargauischen Recht die Berner Dissertation des nachmaligen Obergerichters Dr. H. Heuberger erschienen. Sie war demselben Thema gewidmet wie die hier anzuzeigende Zürcher Dissertation. Es handelte sich um eine scharfsinnige, konzise Arbeit, die bis in die jüngste Zeit über den Kanton Aargau hinaus Beachtung gefunden hat (vgl. z.B. BGE 99 Ia 437f.). Mit der auf den 1. Januar 1988 in Kraft getretenen neuen aargauischen Zivilprozessordnung ist das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege in mancher Hinsicht der Rechtsentwicklung angepasst und ungefähr auf den allgemeinen Stand des schweizerischen Prozessrechts gebracht worden. Ries legt eine ausserordentlich gründliche und detaillierte Darstellung des Geltungsbereiches, der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, der Wirkungen sowie der Beendigung der unentgeltlichen Rechtspflege vor.

Ein besonderes Kapitel ist dem unentgeltlichen Rechtsvertreter gewidmet. Mit Akribie geht der Autor allen Fragen nach, die sich in der Praxis bisher gestellt haben und sich nach der Novellierung des aargauischen Zivilprozessrechts in Zukunft stellen könnten. Dabei hat er nicht nur Literatur und Judikatur umfassend aufgearbeitet, sondern auch ein umfangreiches nichtpubliziertes Entscheidmaterial aus den Spruchbüchern des Obergerichts ausgewertet. Darin liegt sowohl eine Stärke als auch eine Schwäche der Arbeit. Der Praktiker wird den Einblick in die unveröffentlichte Rechtsprechung so kurze Zeit nach Inkrafttreten des neuen Rechts zu schätzen wissen. Andererseits ist damit die bisherige Rechtsprechung der 2. Zivilkammer des aargauischen Obergerichts ohne kritische Auseinandersetzung zum Massstab der weiteren Rechtsentwicklung geworden. Man vermisst in manchen Fragen eine zukunftsweisende Optik, die die unentgeltliche Rechtspflege als das versteht, was sie ist: ein soziales Grundrecht, das direkt gestützt auf die verfassungsrechtliche Gewährleistung Anspruch auf staatliche Leistungen gewährt und nicht eine sog. Rechtswohltat, diskriminierend immer noch häufig als „Armenrecht“ bezeichnet. Die Referate von Martin und Corboz für den Schweizerischen Juristentag 1988 (ZSR 1988 II S. 1ff und 159ff.) haben unwidersprochen aufgezeigt, dass die unentgeltliche Rechtspflege dringend des Ausbaus und der weitherzigen Öffnung bedarf, soll die Rechtsverwirklichung nicht für eine breite, nicht ganz mittellose, aber in bescheidenen Verhältnissen lebende Bevölkerungsschicht zum unerschwinglichen Luxus werden. Die Orientierung an der grundsätzlichen Bedeutung und Einordnung der unentgeltlichen Rechtspflege im sozialen Rechtsstaat kommt in der Arbeit von Ries zu kurz. In einer der zahlreichen Einzelfragen zur Bedürftigkeit – Mitberücksichtigung der Kinderunterhaltskosten und -beiträge bei der Berechnung des Zwangsbedarfs – ist sie denn auch bereits durch BGE 115 Ia 325f. überholt. Indessen ändert dies nichts daran, dass der Autor ein willkommenes, nützliches Arbeitsinstrument geschaffen hat, das die aargauischen Richter und Anwälte gerne zur Hand nehmen werden, wann immer sie sich mit Fragen der unentgeltlichen Rechtspflege zu befassen haben. Wie das eingangs erwähnte „Armenrecht“ von Heuberger, verdient es über die Kantonsgrenzen hinaus Beachtung.